

Einwohnergemeinde Duggingen

**Reglement über die Anwendung von Verzugszinsen,  
über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige**

vom 19. Juni 1995

## Reglement über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige

Die Einwohnergemeinde Duggingen gibt sich, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, das folgende Reglement über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Aufgabe**

Die Einwohnergemeinde Duggingen ist aufgrund von § 40 Abs. 1, Ziffer 4 (GemG) und § 2 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung (GO) verpflichtet den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung zu führen.

#### **§ 2 Festsetzung des Prozentsatzes**

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher der Prozentsatz für die Berechnung der Verzugszinsen festgelegt wird.
2. Die erstmalige Festlegung des Prozentsatzes für die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.
3. Der Prozentsatz für die Berechnung der Verzugszinsen wird alljährlich anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung vom Dezember bestätigt, resp. aufgrund der Marktverhältnisse für das folgende Jahr neu festgelegt.
4. Ausgenommen hievon sind anderslautende Bestimmungen und Ansätze in anderen Gemeindereglementen.

#### **§ 3 Fälligkeiten**

1. Rechnungen (Debitoren) der Einwohnergemeinde Duggingen sind in der Regel nach 30 Tagen zur Zahlung fällig, ansonsten ein Verzugszins nach § 2 dieses Reglements zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
2. Rechnungsbeträge unter Fr. 100.-- und Beträge, welche die Gemeinde für Dritte einkassiert, sind nach 14 Tagen zur Zahlung fällig, ansonsten ein Verzugszins nach § 2 dieses Reglements zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
3. Im weiteren gelten die jeweiligen zur Anwendung zu gelangenden Reglemente der Einwohnergemeinde Duggingen und deren Fälligkeiten. Nicht eingehaltene Fälligkeiten haben den Verzug des Schuldners zur Folge.

#### **§ 4 Verzugsanzeige**

1. Wird die Zahlung nicht innert Fälligkeit geleistet, ergeht an den Schuldner eine 1., ungeschriebene Verzugsanzeige mit dem Hinweis auf die nun laufenden Verzugszinsen.

2. Nach 10 Tagen ergeht eine 2., eingeschriebene Verzugsanzeige an den Schuldner mit dem nochmaligen Hinweis auf den laufenden Verzugszins sowie eine Anzeigegebühr von Fr. 15.--.

3. Nach weiteren 10 Tagen ohne Zahlung werden ohne weitere Ankündigung rechtliche Schritte eingeleitet.

**§ 5 Inkrafttreten**

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt dieses Reglement per 1. Juli 1995 in Kraft.

Also beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 1995.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident:

  
Karl Fischer

Der Verwalter:

  
Urs Schönenberger

Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom ..... 27. JULI 1995 ..... genehmigt.

Der Landschreiber:



## **Tarifordnung**

Anhang zum Reglement über die Anwendung von Verzugzinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige der Einwohnergemeinde Duggingen vom 19. Juni 1995.

Gemäss § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Reglementes über die Anwendung von Verzugzinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige vom 19. Juni 1995 erlässt die Gemeindeversammlung von Duggingen folgende Tarifordnung:

### **1. Prozentsatz des Verzugzinses**

Der Verzugszins beträgt 7 % per annum auf alle fälligen Zahlungen (Debitoren).